

Gemeinde Hassel

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 50/094/23
Federführend: Fachbereich "Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung"	Status: öffentlich Erstellungsdatum: 13.09.2023 Verfasser: Kuhlmann, Simone
Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Weidenschlag" als Regelverfahren nach BauGB	
Beratungsfolge: Sitzungsdatum Gremium 26.09.2023 Gemeinderat Hassel	

Beschluss:

Der Gemeinderat Hassel beschließt auf seiner heutigen Sitzung das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Weidenschlag" im Hassel vom beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB auf das Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach BauGB umzustellen.

Sachverhalt:

Auf Grund aktueller Rechtsprechung wurde ein Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt. Nach dem Leitsatz dieses am 11. September 2023 veröffentlichten Urteils ist § 13b BauGB mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar.

Die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB hat zur Folge, dass für die betroffenen, nach § 13 b BauGB aufgestellten B-Pläne keine anwendbare Rechtsgrundlage existiert, auf die die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gestützt werden könnte. Nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht durch Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs, 3 Satz 4 BauGB abgeschlossene Planverfahren sind daher entweder abzubrechen oder auf ein anderes, in der Regel auf das Regelverfahren, umzustellen, für das sämtliche Verfahrensmodifikationen auf der Grundlage des § 13b BauGB nicht greifen. Deshalb soll das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Weidenschlag" vom beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB auf das Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung umgestellt werden. Bei der Umstellung auf das Regelverfahren sind alle Verfahrensschritte zu wiederholen, die aufgrund der Verfahrensmodifikationen des § 13b BauGB abweichend von den zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 1 ff. BauGB durchgeführt wurden, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts nachzuholen.

Nach Erstellung des Umweltberichts sollen die Öffentlichkeit und die Behörden erneut am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt werden."

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Investor

Anlagen:

keine

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister 10	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Bürgermeister:

.....

Alf Diedrich

- Siegel -